Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung

19. April 2021

Übertragung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Grundstücksausschuss
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke und FDP
- 101.19.6 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt für die 19. Wahlzeit dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nachfolgende Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung, soweit sie nicht von der*dem Liegenschaftsdezernenten*in oder der*dem Leiter*in des Liegenschaftsamtes getroffen werden (siehe Ziffer 2 und 3):

1.1
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Umlegung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten
- Beschlüsse zur Vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch

1.2
- Ausübung von Vorkaufsrechten
- Bestellung von Erbbaurechten
- Beschlüsse über Einleitung und Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch
- Grenzbereinigungsbeschlüsse nach dem Grenzbereinigungsgesetz

Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten im Grundstücksausschuss ist Einstimmigkeit notwendig, andernfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist auch herbeizuführen, wenn ein Veto einer Fraktion ohne Stimmrecht im Ausschuss vorliegt.

2.
Der*dem Liegenschaftsdezernenten*in werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1.1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 100.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m² sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind

- Vorlagen der*des zuständigen Dezernenten*in – unabhängig von der Höhe des Wertes

Eine Aufstellung der nach Ziffer 2 Satz 1 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

3.
Der*dem Leiter*in des Liegenschaftsamtes werden Entscheidungen über die Veräußerungen selbstständig nicht nutzbarer Flächen bis zu einem Wert von 5.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 3 Satz 1 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke und FDP betr. Übertragung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Grundstücksausschuss, 101.19.6, wird **zugestimmt.**

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin